



Hans Klarer, genannt Schnegg

ZWINGLIANA.

Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation

Herausgegeben vom

Zwingliverein in Zürich.

1927. Nr. 2.

[Band IV. Nr. 14.]

Johannes Klarer, genannt Schnegg, der letzte Gastgeber Huttens¹⁾.

Am 27. April 1482 wurde in Zürich „Peter Klarer von Büren“ zum Stadtbürger angenommen²⁾. Es geschah dies auf Grund von militärischen Dienstleistungen, die dieser schon vor einiger Zeit getan. Klarer war im November 1478 „mit unser stat paner in sim costen gen Bellitz zogen“, er hatte unter Hans Waldmann den Irniser Zug mitgemacht³⁾. Damals reiste er in einem Kontingent, das bei größeren Zürcher Auszügen des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts selten fehlte⁴⁾ und alle die Leute umfaßte, die im betreffenden Zeitpunkte gerne der Stadt Bürgerrecht besessen hätten, es jedoch bisher aus irgendeinem Grunde nicht hatten erwerben können. Ihren Auszug mit den Zürichern, den diese Bürgerrechtspetenten jeweilen freiwillig und auf eigene Kosten unternahmen, erhielten sie nach der Rückkehr aus dem Felde mit der Verleihung des Bürgerrechts belohnt. Daß Peter Klarer diesen Weg einschlägt, Zürcher Bürger zu werden, läßt darauf schließen,

¹⁾ Es ist scheinbar das dritte Mal, daß ich über dieses Thema schreibe. Auf die Huttenfeier des Jahres 1523 verfaßte ich einen Artikel über Hans Klarer, der für die Zürichseezeitung bestimmt war. Das Manuskript ging in Stäfa spurlos unter. Doch besaß ich eine Kopie. Nach dieser erschien mein Aufsatz dann im Februar 1925 in Nr. 6—8 der Illustrierten Zürcherischen Chronik für Stadt und Landschaft. Er trug mir die Aufforderung ein, was ich dort feuilletonistisch für ein weiteres Publikum behandelt, auch wissenschaftlich verarbeitet zu veröffentlichen. Diesem Wunsche komme ich hiermit nach, in einem Zeitpunkte, da seit geraumer Weile bereits auch mein verloren geglaubtes erstes Manuskript unvermutet und ohne mein Zutun wieder auferstanden ist (Zürichseezeitung 1927 Nr. 46—48).

²⁾ StadtA.Z., Bürgerbuch I f. 283 v.

³⁾ Ernst Gagliardi: Dokumente z. Geschichte d. Bürgermeisters Hans Waldmann I (Basel 1911) S. XLVIII—XLIX; Joh. Dierauer: Geschichte d. Schweiz. Eidgenossenschaft II³ (Gotha 1920) S. 302 ff.

⁴⁾ Zwingliana IV S. 204 u. unten Anm. 140.

daß er sich schon einige Zeit vor dem 14. November 1478, an dem das Aufgebot erging⁵⁾, in Zürich befunden hat und ein Interesse am Besitz des Bürgerrechtes zu haben glaubte. In welcher Stellung er damals hier gestanden, was für einen Beruf er ausgeübt, entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Hingegen fällt auf, daß Klarer, der Bürgerrechtsanwärter von 1478, sich dann erst nach so geraumer Zeit aufs Zürcher Bürgerbuch schreiben läßt. Von den Freiwilligen, die um das Bürgerrecht ausgezogen waren, wurden ihrer drei schon Bürger, man war auch kaum recht heimgekehrt⁶⁾ und hatte wohl noch nicht einmal Kunde von der am 28. Dezember bei Giornico geschlagenen Schlacht, an der Zürcher nur insoweit beteiligt waren, als solche als Zusatz seinerzeit beim Abzug von Bellinzona in der Leventina zurückgelassen worden. Der Großteil der Freiwilligen, ihrer dreizehn empfangen das Bürgerrecht und leisteten den Bürgereid in den Monaten Januar bis Mai des Jahres 1479⁷⁾, nur ihrer fünf im zweiten Halbjahr⁸⁾. Weitere drei Aufnahmen fanden im Januar, Mai und Dezember 1480 statt⁹⁾. Erst nach mehr als fünf Vierteljahren kam in dieser Sache wieder einer zum Stadtschreiber gelaufen, unser Peter Klarer, der also fast dreieinhalb Jahre verstreichen ließ, bis er sein Guthaben in Zürich einzog¹⁰⁾. Drei Wochen nach ihm war auch der letzte der Freiwilligen von 1478 im Besitze des Bürgerrechtes¹¹⁾. Diese späte Leistung des Bürgereides spricht nicht dafür, daß Klarer seit der Rückkehr aus dem Felde ständig in Zürich anwesend gewesen ist, sondern legt eher nahe anzunehmen, er habe sich kürzere oder längere Zeit irgendwo außerhalb der Stadt aufgehalten, vielleicht in seiner eigentlichen Heimat.

⁵⁾ E. Gagliardi a. a. O. Nr. 147.

⁶⁾ Ulrich Boller 24. XII., Caspar Cristan 28. XII., Heinrich von Rümlang 29. XII. 1478 (StadtA.Z., Bürgerbuch I f. 365 v, 43, 185 v).

⁷⁾ Rudolf Schmid 10. I., Hans Klein 20. I., Hans Schnider 29. I., Hans Apentecker 15. II., Wernly Steiner 22. II., Hans Nadler 20. III., Hans Widmer u. Hans Öler 4. IV., Hans Vorster 6. IV., Bartholomäus Brunner u. Peter Nägely 16. V., Peter Tägerhart 21. V., Ulrich Weibel 25. V. 1479 (StadtAZ: Bürgerbuch I f. 307 v, 188 v, 185 v, 185 v, 379 v, 188 v, 186, 186, 20 v, 283 v, 283 v, 366).

⁸⁾ Andreas Schnider 17. VII., Bantlyon Meyer 18. X., Heini Negely 29. IV.—13. IX., Hennßly u. Heinrich Negely 20. XII. 1479 (StadtAZ: Bürgerbuch I f. 9 v, 21, 186, 186 v).

⁹⁾ Hans Betswiler 9. I., Hans Koch 3. V., Burkart Sproß 30. XII. 1480 (StadtAZ: Bürgerbuch I f. 186 v, 186 v, 21).

¹⁰⁾ Vgl. Anmerkung 2.

¹¹⁾ Caspar Straßer 20. V. 1482 (StadtAZ: Bürgerbuch I f. 43 v).

Die Klarer gelten heute als Ostschweizer, insbesondere Appenzeller Geschlecht¹²⁾. Sie sind in diesen Landen seit Ende des 15. Jahrhunderts ständig nachweisbar. Vorher begegnen uns Träger dieses Namens kaum¹³⁾. Man möchte daher das Büren, welches ursprünglich Heimat Peter Klarers war, am ehesten auch in der Ostschweiz suchen. In ehemals äbtischen Landen, in der alten Wilschen Landschaft, liegen die Gemeinden Ober- und Niederbüren, die beide im ausgehenden 15. Jahrhundert zusammen öfters Büren genannt werden. Über die Bevölkerung dieser Dörfer zu jener Zeit sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet durch die Lehenbücher der Abtei St. Gallen¹⁴⁾ und die Steuerbücher der Stadt St. Gallen¹⁵⁾. Diese Quellen nennen uns jedoch für die beiden Büren weder Peter Klarer selbst, noch sonst irgendeine andere Person, geschweige denn ein ganzes Geschlecht dieses Namens. Klarer sind in Ober- und Niederbüren nie Inhaber oder Anstößer äbtischer Lehen gewesen, ebensowenig haben sie sich in den Jahren 1460 bis 1490 zu Ausburgern der Stadt St. Gallen annehmen lassen. Die Frage bleibt also durchaus offen, ob diese Gegend als angestammte Heimat Peters in Betracht kommt¹⁶⁾.

Nach seiner Einbürgerung in Zürich hat Klarer hingegen diese Stadt für längere Zeit kaum mehr verlassen. 1498 erscheint er in der Reihe der Zürcher Stadtknechte, doch ist er nicht eben erst eingestellt worden, bereits figuriert er als dienstältester „ritknecht“¹⁷⁾. Seine Anstellung als Überreiter muß also schon einige Jahre zurückliegen¹⁸⁾. Sie ist

¹²⁾ Ernst H. Koller u. Jakob Signer: Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch (Bern u. Aarau 1926), S. 163 f.

¹³⁾ Ein C. dictus Clarer in Ebringen (Amtsbezirk Freiburg i. B.) erscheint in einem Abgabenrodel der Abtei St. Gallen der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen III [1882], S. 775), ein Eberart Clarer als Pensionenempfänger in Schaffhausen 1518 (Quellen z. Schweizer Geschichte XVI, S. 178).

¹⁴⁾ StiftsA. St. Gallen.

¹⁵⁾ StadtA. St. Gallen.

¹⁶⁾ Vielleicht, daß er, ursprünglich von anderswoher kommend, sich hier persönlich das Bürgerrecht erworben oder ersessen hat. Wann er das getan haben sollte, ist freilich nicht recht verständlich, da er doch wahrscheinlich schon vor 1478 in Zürich geweilt haben muß. Ob etwa Büren auf dem Seerücken als Heimat Peters in Betracht fällt, ein Weiler, der Bestandteil der thurgauischen Gemeinde Raperswilen bildet und etwa 15 km nordwestlich von Klarersrüti liegt, das als Klarsreuti heute zu der Gemeinde Birwinken gehört?

¹⁷⁾ StAZ: B VI 238 f. 181.

¹⁸⁾ Der jüngste der vier Überreiter, Lorenz Buchter, ist 1496 zu seinem Amt gekommen (StAZ: Ratsmanual 1496 f. 116 v).

wahrscheinlich in die Zeit um 1490 anzusetzen. Am 28. August dieses Jahres begegnet er erstmals in einer derartigen Stellung. Es beschließt nämlich an diesem Tage der Zürcher Rat, an den „hern von Sannt Gallen“ zu gelangen, „Peter Klarer sin roß, so im abgangan ist in sinem diennst, abzetragen“¹⁹⁾.

Als berittener Stadtknecht erscheint Peter Klarer dann bis ins zweite Dezennium des 16. Jahrhunderts hinein²⁰⁾. Meist wird seiner nur in dienstlichen Angelegenheiten Erwähnung getan, sei es daß wir ihn zu Roß über Land treffen²¹⁾, oder daß er in der Stadt den städtischen Pfändungsbeamten aushilft²²⁾, als Bezüger seines Lohnes auftritt²³⁾ oder als Besitzer eines Rosses erwähnt wird, das gearznet oder ersetzt sein will²⁴⁾. Als Privatmann erscheint er auffallend wenig. Bei der Beschaffenheit und Zusammensetzung der uns erhaltenen Akten seiner Zeit will das heißen, daß Peter Klarer, der auch vielfach nur „Peter überrütter“²⁵⁾ und „Peter zum schneggen“²⁶⁾ genannt wird, nicht ganz gewesen ist wie seine Umwelt. Auch wenn seinem außerdienstlichen Leben und Treiben von seinen Herren hin und wieder etwas Aufmerksamkeit hätte geschenkt werden müssen, es schriftlichen Niederschlag hinterlassen hätte in Rats- und Richtbüchern, so wäre das für jene Zeit kein Grund gewesen, ihn als rechtschaffenen Mann nicht gelten

¹⁹⁾ StAZ: Ratsmanual 1490 II S. 40.

²⁰⁾ StAZ: B VI 243 f. 52 v, 152, 293 (1501, 1503, 1506), B VI 244 f. 22, 64, 148, 188 (1507, 1508, 1510, 1511), B VI 245 f. 19, 54, 95 (1513, 1514, 1515). Es handelt sich hiebei um Wiederwahlen.

²¹⁾ 1505 „mit meister Steffen (Rützenstorfer) ze Kiburg, Andelfingen vnd Töß“, 1507 mit ebendemselben zu Andelfingen, 1508 in Waldshut, 1511 in Altstetten, 1507, 1508, 1511 reitet er um den See, „den visch einig zeuerkünden“ (StAZ: F III 32 [Seckelamtsrechnungen]).

²²⁾ 1505 IV. 5 (StAZ: B VI 292 f. 198 v), 24. II. 1509, 2. III., 1. VI. 1510, 21. VI. 1511 (StAZ: B VI 293, f. 16, 34, 47, 103 v, 104).

²³⁾ Seckelamtsrechnungen 1503, 04, 05, 07, 08, 10, 11 (die restlichen Jahrgänge fehlen) StAZ: F III 32.

²⁴⁾ Mai 1504: „5 gulden M. Winckler [einem Schmied, der auch Stadtpferde beschlägt] von Petter Clarers roß ze arcznen vnd ze ätzen“, Juni 1511: „10 gulden Petter Clarer vmb ein roß“, zweites Halbjahr 1511: „11 gulden Herr Felix Grebel von Petter Clarers wegen vmb sin roß vff die 10 gulden, so im vorhin worden warend“, „2 lib. 15 ß M. Winckler von Peter Clarers roß“, Februar 1512: „24 gulden Petter Clarer vmb 1 roß“ (StAZ: F III 32 [Seckelamtsrechng]). Vgl. Anm. 19 und StAZ: Ratsmanual 1506 I S. 48.

²⁵⁾ 21. VI. 1511 (StAZ: B VI 293 f. 103 v/104). Als der Peter erscheint er auch in den Seckelamtsrechnungen an erster Stelle in der Rubrik: „Vßgen ratz-knechten vnd wechtern vf den türmen“, vgl. Anm. 23.

²⁶⁾ 5. IV. 1505 (StAZ: B VI 292 f. 198 v); vgl. auch unten S. 422.

zu lassen. Nun erfahren wir aber aus seinem Privatleben sozusagen gar nichts, Peter Klarer ist fast übermäßig solid, ernst und zurückhaltend. Nie hat er Schulden, nie hat er Händel²⁷⁾, nicht einmal als Zeuge vermag er in derlei Dingen aufzutreten²⁸⁾. An Orten und in Kreisen, wo es erst lustig und hernach laut zugging, verkehrt er nicht. Er hält offenbar etwas auf sich. Auch äußerlich. Obschon doch auch er wie andere Stadtbedienstete „je zû zwey jaren vmb vf vnser heren tag“ seinen neuen Rock erhält²⁹⁾, kauft er noch darüber hinaus von der Stadt hin und wieder „zweig wiß vnd blawe stúckli tûch“³⁰⁾. Er liebt ein sauberes Röcklein.

Als Häuserbesitzer kann Peter Klarer bis heute auch nicht nachgewiesen werden. Zwar wird er nun ja öfters in Zusammenhang mit einem Hause zum Schneggen genannt³¹⁾. Die Häuser dieses Namens haben in Zürich jedoch allezeit im Besitze der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen gestanden³²⁾. So läßt denn die Bezeichnung Peter zum Schneggen, die wir für ihn angewendet sehen, darauf schließen, daß er nicht nur bei der Stadt Überreiter gewesen, sondern auch noch irgendwie in Beziehungen zur Gesellschaft zum Schneggen gestanden hat. Wahrscheinlich war er deren Stubenknecht. Wenn auch kaum seiner Lebtag, so doch zum mindesten während seiner Zürcher Frühzeit. 1484 wird uns ein „Peter, stubenknecht zem Sneggen“ genannt³³⁾. Später, nach seinem Eintritt in städtische Dienste, ist wohl an Stelle des vielfach abwesenden Mannes Klarers Frau auf dem Schneggen Stubenfrau geworden³⁴⁾. Sicherlich war es für die Gebieter im Rathaus recht angenehm, derart einen ihrer Stadtknechte, zu Pferd und zu Fuß zu gebrauchen, in allernächster Nähe, im Nachbarhaus zu wissen.

²⁷⁾ Nur ein einziges Mal, am 9. März 1508, behaftet man ihn bei einer Aussage und auferlegt man ihm den Wahrheitsbeweis. Die Sache bleibt jedoch für ihn ohne Folgen (StAZ: B VI 244 f. 48 v).

²⁸⁾ Offensichtlicher Zufall war es, daß Peter Klarer „dauon weyßd“, als im zweiten Halbjahr 1504 „einer sol am rindermerckt vnfür triben han“ (StAZ: B VI 243 f. 215).

²⁹⁾ Bestimmung v. 7. V. 1494 (StAZ: Ratsmanual 1494 I S. 45).

³⁰⁾ So 1505 u. 1508 (StAZ: F III 32 [Seckelamtsrechng.]).

³¹⁾ 1484 (StAZ: B VI 235 f. 140 v), 1486 (B VI 236 f. 212), 19. IV. 1488 (B VI 236 f. 359 v), 1498 (Ratsmanual 1498 S. 2); vgl. Anm. 26, 35 u. 39.

³²⁾ Sal. Vögelin: Das alte Zürich I (Zürich 1878) S. 190.

³³⁾ Vgl. Anm. 31.

³⁴⁾ Für den Schneggen ist z. B. eine Stubenfrau bezeugt durch einen Nachgang der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts (StAZ: Kundschaften u. Nachgänge VI).

Dieser Peter Klarer besaß nun einen Sohn. Den ließ er studieren. Er wird erstmals erwähnt am 12. Juni 1501. Damals sah sich Heinrich Myner als Gläubiger veranlaßt, „Peters zum schneggen sun“ zwecks Einbringung des kleinen Geldbetrages von sechs Schilling den Zürcher Eingewinnern zu übergeben³⁵⁾. Der junge Klarer knüpfte damit Beziehungen zum Betreibungsamte an, die sich von denjenigen, die seine Familie mit dieser Amtsstelle unterhielt, wesentlich unterschieden. Den Vater kannte man hier nur als Gläubiger³⁶⁾ und als Stadtknecht, der hin und wieder aushilfsweise bei den Pfändungen mitwirkte³⁷⁾. Zu Beginn des Jahres 1503 beschäftigte der junge Mann dann gar das Zürcher Rathaus. Von diesem aus ließ man einer Sache „nachgan“, die verstieß wider die öffentliche Ruhe und Sicherheit, für die auch Peter Klarer, sein Vater, zu sorgen hatte, sofern er nicht zu Roß über Land war³⁸⁾. Dem Vernehmen nach sollten „Peters zum schneggen sun vnd ander studenten einandern geschlagen haben“³⁹⁾. Es hatte damit auch seine Richtigkeit. Wie sich herausstellte, war der „prouisor zum frowen münster“⁴⁰⁾ zu nachtschlafener Zeit angegriffen worden. Haupttäter war „Hanns Dignowers sun“⁴¹⁾, der ihn „mit kat“ beworfen. „Peter Clarers sun“ hatte gleichzeitig „vber den prouisor zuckt“, und ein gleiches ward von „Werders sun vndern zünen“ getan. Dignauer erhielt für seinen Mutwillen am 9. Februar eine Buße von zwei Mark Silber zuerkannt, seine Helfer eine solche von je einer Mark. Dabei hatten alle drei den Geldbetrag zur Hälfte bar zu bezahlen, zur Hälfte zu „verwerchen“⁴²⁾. Was für eine Arbeit der Zürcher Stadtbaumeister, der in derartigen Fällen das Urteil vollstreckte, den drei Gesellen vorbehalten, wäre recht interessant zu wissen, entzieht sich jedoch unserer Kenntnis.

Noch im selben Jahre 1503 verlegte Klarer das Feld seiner Tätigkeit nach Basel. Die dortige Universitätsmatrikel nennt als Erstingeschriebenen zum Wintersemester 1503/1504 einen „Johannes Clarer

³⁵⁾ StAZ: B VI 292 f. 62.

³⁶⁾ 19. IV. 1488 (StAZ: B VI 236, f. 359 v), 6. XI. 1501 (B VI 292 f. 89), 5. XI. 1502 (B VI 292 f. 126).

³⁷⁾ Vgl. Anm. 22.

³⁸⁾ Bestimmung v. 30. VII. 1485 (StAZ: Ratsmanual 1485 II S. 22).

³⁹⁾ StAZ: B VI 243 f. 122.

⁴⁰⁾ Vgl. Zwingliana I S. 208.

⁴¹⁾ Wahrscheinlich der bekannte Freund Zwinglis, des Vornamens Johannes. Vgl. Geschichte d. Familie Ammann v. Zürich I (Zürich 1904) S. 125, 127. Huldreich Zwinglis sämtliche Werke VII (Leipzig 1911) S. 30.

⁴²⁾ StAZ: B VI 243 f. 131.

de Thurego“⁴³⁾. Da Klarer in Zürich nur in der einen Familie, die auf dem Schneggen wohnte, vertreten waren, der städtische Überreiter dieses Namens, wie wir gesehen haben, einen Studenten als Sohn besaß, so muß der in Basel immatrikulierte Johannes Klarer der Sohn Peters sein. Über die Dauer seines Studiums an der Universität Basel, die zu jener Zeit auch Zwingli als Schüler sah⁴⁴⁾, sind wir nicht näher berichtet. Ob er 1503 erstmals eine Hochschule bezog, ob er gar Basel einmal mit einer andern Universität vertauscht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Basler Matrikeleintrag ist bis heute der einzige, der Hans Klarer als Student an einer hohen Schule bezeugt. In Freiburg i. B., Heidelberg, Tübingen, Leipzig, Wittenberg, Greifswald und Rostock ist er nie immatrikuliert worden.

Schon am 10. August 1504 treffen wir Hans Klarer wieder in Zürich. An diesem Tage kauft er sich beim Glückshafen, der großen Attraktion des in jenen Tagen abgehaltenen Freischießens, ein Los. In den Rodel der Glücksspieler läßt er sich eintragen als „herr Hans Klarer zu Zürich“⁴⁵⁾, ähnlich einen Monat später bei einem weiteren Loskaufe als „herr Hans Klarer von Zürich“⁴⁶⁾. Peter Klarers, des Überreiters Sohn, hat also anscheinend im ersten Halbjahr 1504 die geistlichen Weihen erlangt. Dieses Faktum bildet für uns eine einigermaßen sichere Handhabe zur Bestimmung seines Alters. Da nach gewöhnlichem Sprachgebrauch jener Zeit einem Geistlichen nur dann die Bezeichnung „Herr“ zugelegt wurde, wenn er sacerdos war, dieser Weihegrad aber gemeinhin vor dem 22. Altersjahr nicht erlangt werden konnte, muß Hans Klarer ungefähr 1482 geboren worden sein. Wir kämen damit in das Jahr, in dem sich Peter Klarer, möglicherweise in Anbetracht des Familienzuwachses, der ihm eine größere Selbsthaftigkeit nahelegte, in Zürich endlich eingebürgert hat. Ungefähr in die selbe Zeit führt uns auch eine andere Berechnung. Wenn der Sohn Peter Klarers im Juni 1501 von den Eingewinnern persönlich für Geldschulden belangt wird und nicht sein Vater, kann er kein Kind mehr gewesen sein. Auf jeden Fall hat er die städtischen Satzungen schon beschworen, was ein Bürger mit sechszehn Jahren das erstemal tat und hernach alle Halb-

⁴³⁾ Zwingliana I S. 384.

⁴⁴⁾ Rud. Stachelin: Huldreich Zwingli I (Basel 1895) S. 32.

⁴⁵⁾ Friedr. Hegi: Der Glückshafenrodel d. Zürcher Freischießens 1504 (Zürich 1927) S. 72⁸.

⁴⁶⁾ Friedr. Hegi a. a. O. S. 221¹⁸.

jahre wiederholte. Hans Klarer ist also einige wenige Jahre älter als Zwingli, beträchtlich älter aber als Steiner.

Schwerlich hat nun aber Herr Hans Klarer zu Zürich 1504 auch gleich eine Pfründe besessen. Den Wortlaut des Eintrages im Glückshafenrodel vom 10. August dieses Jahres, der eine derartige Annahme und Deutung vielleicht noch zulassen würde, wird durch andere Quellen in keinerlei Weise gestützt. Herr Hans Klarer scheint sich lediglich bei seinen Eltern aufgehalten und sich unbeschadet seines geistlichen Standes vorerst mit weltlichen Dingen abgegeben zu haben. Ein Anhängsel dieser Zeit dürfte namentlich der Zuname „Schnegg“ sein, den der Priester Hans Klarer seiner Lebtag mit sich herumträgt, der sogar bald seinen angestammten Namen zu verdrängen vermag und nicht nur von dritter Seite zur Bezeichnung seiner Person verwendet wird, sondern auch bald von der also benamsten Person selbst. Dabei hat aber schwerlich der Schnecke augenfällige Eigenschaft, die geringe Beweglichkeit, das Vergleichsmoment gebildet, das man auch an Klarer gefunden, ebensowenig das Bestreben des Tieres, bei jeder ungewohnten Berührung mit der Umwelt sich in sein Gehäuse zurückzuziehen oder zeitweise sich gar einzudeckeln. In dieser Beziehung straft Klarer seinen Übernamen nämlich Lügen. Sein Spitzname hängt wohl vielmehr mit dem Wohnhause seiner Eltern zusammen, das vielleicht sogar sein Geburtshaus und in seiner pfründelosen Frühzeit höchst wahrscheinlich auch sein Standortquartier war. In Hans Klarer begegnete damals den Zürchern die bemerkenswerte Figur eines Geistlichen, der jahrelang unter dem Dache zu Hause war, das auch die bekannteste Trinkstube der Stadt unter sich barg. Das Gesellschaftshaus zum Schneggen besaß an ihm ungewollt einen eigenen Priester.

Und dieser Schneggen-Pfaffe kannte keine Menschenscheu, sonderte sich von der Welt, die ihm tagtäglich in seinem eigensten Heim ein dreistes⁴⁷⁾ Gesicht zeigte, nicht ab. Wir wissen, daß er um diese Zeit in der Lage war, einem Hanns Werder⁴⁸⁾ einen Dietrich zu verschaffen, der einigen jungen Burschen — „güt xellen“ werden sie genannt — hätte dienen sollen, den Frauen am Selnau die Hühnerhöfe aufzusperren. Den Klosterfrauen wollte man auf diese Art „hynwider

⁴⁷⁾ Hiefür nur ein Beispiel statt vieler. Zum Kontingent der Zürcher auf den Zug nach Genua 1507 wurde als eine der „zwo frowen“ angenommen „Annlî zûm Schneggen“ (StAZ: A 30 1 Nr. 39).

⁴⁸⁾ Möglicherweise sein alter Kumpan von 1503, vgl. oben S. 422.

etwas bößheit thün“, an ihren Hühnern sich schadlos halten, weil sie am Neujahr 1507 Dirgeli ausgeteilt hatten, „darinn eschen vnd saltz gewesen wer“. Doch wollte Werder den Dietrich, den er von „pfaff Schnegg“ bekommen, „nit vßlichen vnd hab den inn see geworffen vnd wuß keinen mer“⁴⁹⁾. Ein ähnliches nicht alltägliches Stück, das man „bi herr Hanns Schneggen“ sah, war ein schwarzer Degen. Michel Setzstab, doch sonst ein würdiger Vertreter zürcherischer Kriegsgurgeln, mußte wahrhaftig den Besitzer dieses Dinges fragen, „waß er mit tät. Da antwurte er, er were güt bi nacht vff der gassen zü tragen. Wann so einer vber in zuckte vnd er vber in och, so künde man sinen streich nit sechen“⁵⁰⁾. Dies die vielsagende Erklärung des Geistlichen Hans Klarer, der zur Zeit, da diese Aussage in Zürich Gegenstand schriftlicher Aufzeichnung wurde, nun als Priester auch schon geraume Weile amtete⁵¹⁾. Dabei lag aber sein Wirkungskreis nicht in der Stadt, er versah als Vicarius damals Schwerzenbach, was ihn also nicht hinderte, auch während dieser Zeit in Zürich ab und zu Quartier zu nehmen.

Schwerzenbach war eine Pfarrei, deren Besitz im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert viel begehrt war. Einmal war sie keinem Gotteshause inkorporiert⁵²⁾, das Pfrundeinkommen blieb also dem Leutpriester ungeschmälert, dann aber war sie im Verhältnis zur Bevölkerung, deren Seelsorge man übernehmen sollte, nicht schlecht dotiert⁵³⁾. Daher können sich sogar die typischen Pfründenjäger jener Zeit für sie erwärmen. Von 1471 ab finden wir als Pfarrherren von Schwerzenbach genannt Ulrich Fries, genannt Ammann, Hans Jörger, Ulrich Seckler, Burkhard Bader, Rudolf von Tobel, Konrad Attenhofer und Heinrich Göldli. Keiner von diesen allen hat jedoch in Schwerzenbach wirklich geamtet. Sie beanspruchten wohl das Pfrundeinkommen, ließen aber die priesterlichen Funktionen von Vikaren besorgen. Seit dem 10. Februar 1470 erscheint als solcher in Schwerzenbach ein

⁴⁹⁾ StAZ: Kundschaften u. Nachgänge I.

⁵⁰⁾ StAZ: Kundschaften u. Nachgänge II. Er scheint ihn bei sich gehabt zu haben am 28. November 1510, bei einem mehr lauten als gefährlichen Handel, „so vorm elsesser bi nacht beschechen“, in dessen Verlauf „einer ein schüch vorm elsässer verlorn, den er gern wider gehept hette“.

⁵¹⁾ Vgl. unten S. 428.

⁵²⁾ Nach P. Odilo Ringholz: Geschichte d. fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln I (Einsiedeln 1904) S. 669 hätte Einsiedeln hier den Patronat besessen.

⁵³⁾ Vgl. unten Anm. 179.

Andreas Müller⁵⁴⁾, er bleibt hier so lange, als sein Herr Ulrich Fries⁵⁵⁾ lebt. Der folgende Pfrundinhaber Hans Jörgler⁵⁶⁾ aus Buchhorn schickte einen Ausländer als Vikar nach Schwerzenbach, und diesen übernahm als Vikar⁵⁶⁾ auch nach Jörglers Tod⁵⁷⁾ der nächste Pfarrherr Ulrich Seckler⁵⁸⁾. Im Jahre 1503 läßt Rudolf von Tobel⁵⁹⁾, Dekan und Chorherr zu Zurzach, als Anwalt des nunmehrigen Pfrundinhabers Burkhard Bader von Bischofszell diesen bisherigen Vikar in den Bann tun, und zwar „ymb siner schuld“, der Pension, die er seinem in Rom weilenden Herren Burkart Bader „nit zalt“⁶⁰⁾. Die Gemeinde, die durch diesen Akt in die unangenehme Lage geraten, ihre religiösen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können, wehrte sich begrifflicherweise gegen diese Maßnahme. Wie der Konflikt letztlich gelöst wurde, ist uns nicht überliefert, doch scheint es, daß der Vikar sich vom Banne wieder lösen und in Schwerzenbach auch weiter amten konnte. Er ist nämlich offenbar identisch mit dem für die Jahre 1504 bis 1507 belegten Priester Heinrich Weßner⁶¹⁾, der während dieses Zeitraumes Rudolf von Tobel am Orte vertreten hat. Der einstige Anwalt Burkhard Baders muß zu uns unbekannter Zeit zwischen Dezember 1503 und Januar 1507 selbst noch in den Besitz der Pfarrei Schwerzenbach gelangt sein. Am 30. Januar 1507 wurde von Bürgermeister und Rat zu Zürich „zwuschen her Rüdolfen von Tobel, dechan Zurzach eins vnd andersteils her Heinrichen, vicari vnd versecher der pfründ zû Swertzenbach“ entschieden, daß sie mit ihrem Streit an ihr Kapitel gelangen sollten⁶²⁾. In der

⁵⁴⁾ Zahlt erste Früchte 10. II. 1470 (Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. B. [= EAF]: Concordiarum liber E f. 53 b). Erwähnt 1489, 1493 VII. 31 (Zürcher Taschenbuch [= ZT] 1925 S. 104 Nr. 30).

⁵⁵⁾ Erhält Pfarrei Schwerzenbach 1471 VIII. 25 (Casp. Wirz: Regesten z. Schweizergeschichte aus d. päpstlichen Archiven IV [Bern 1913] Nr. 42). Vgl. ZT 1925 S. 87.

⁵⁶⁾ StAZ: A 368 (Convolut Zurzach, Schreiben v. 17. XII. 1503).

⁵⁷⁾ Erfolgte vor 30. IV. 1502, vgl. ZT 1925 S. 87 Nr. 9.

⁵⁸⁾ Zahlt erste Früchte 28. I. 1501 (EAF: Concordiarum liber E f. 54 b). Er war „camerer vnd lupriester zuo Kilchdorf [Obersiggental] vnder Baden“⁵⁶⁾.

⁵⁹⁾ Vgl. Joh. Huber: Geschichte d. Stifts Zurzach (Klingnau 1869) S. 61—89, ders.: Die Urkunden d. Stiftes Zurzach (Aarau 1873) S. 430 ff., ZT 1925 S. 105 Nr. 32, Hans Lehmann: Lukas Zeiner (Zürich 1926) S. 33 f., Tf. II Abb. 4.

⁶⁰⁾ StAZ: A 368 (Convolut Zurzach, Schreiben v. 8., 17. u. 25. XII. 1503). Bader wird „ein reyßzell“ genannt und steht erst im Begriff, Priester zu werden.

⁶¹⁾ Fr. Hegi: Der Glückshafenrodel d. Zürcher Freischießens 1504 (Zürich 192.) S. 461³⁸⁻⁴²⁾. „Etwie mänig jar“ will er 1506 XI. 20 schon Verweser von Schwerzenbach sein (StAZ: B IV 2).

⁶²⁾ StAZ: Ratsmanual 1507 I S. 8.

Folge erscheinen dann weder Rudolf von Tobel als Pfarrherr, noch Heinrich Weßner als Vikar mehr in irgendeiner Beziehung zu Schwerzenbach. Pfarrer wird hier nun ein Konrad Attenhofer⁶³), Verweser für denselben offenbar gleich unser Hans Klarer.

Das erste Zeugnis, das Klarer mit der Kirche Schwerzenbach zusammen nennt, ist eine Übersetzungsarbeit, die er vornimmt. Sie trägt heute den Titel: „Wunder-geschicht So sich Anno 1188 mit einem verstorbenen Mässpriester, nammens Einhardus zü Schweertzenbach begeben und zügetragen. Beschrybts D. Johannes Klarer, alias Schnegg, Vicarius zü Schweertzenbach 1508“. Ein Original von Klarers Hand ist uns freilich nicht erhalten. Von dieser Arbeit besitzen wir lediglich eine Abschrift, vielleicht sogar nur eine Überarbeitung von 1674⁶⁴). An Stelle einer Legende, einer literarischen Leistung von persönlicher Note, wie das der Titel erwarten ließe, erhalten wir lediglich in Deutsch den Wortlaut einer Aufzeichnung über die Weihe eines Altars, wie sie sachlicher nicht abgefaßt werden könnte. Sie wird ergänzt durch Angaben über Zeitpunkt des jährlichen Denktages an diese Weihe und das Maß des bei dieser Gelegenheit zu erlangenden Ablasses⁶⁵), entspricht also abgesehen von der Sprache sonst durchaus Zetteln derartigen Inhalts, die in Altären niedergelegt werden. Dem schließt sich unvermittelt an, mit dem Voraufgehenden nur durch das Allerweltswort item verknüpft, eine Aufzeichnung über die am 28. Oktober 1188 erfolgte Beisetzung von Einhards Leichnam in der Kirche Schwerzenbach. Sie will urkundliche Form vortäuschen, überzeugt jedoch formal nicht

⁶³) Dem Namen nach ein Zurzacher, vielleicht der spätere Propst zu St. Johann in Konstanz Dr. Conrad Attenhofer, vgl. Joh. Huber: Geschichte d. Stifts Zurzach (Klingnau 1869) S. 89.

⁶⁴) StAZ: F II γ 69 f. 40/v, zusammen mit dem „Ynkommen der Pfarr-Competenz zuo Schwertzenbach an ihm sälbst vomm 1530 Jahre. Abgeschriben durch Christophel Ringgli, Dienern der Kilchen dasebst Im 1674 Jahre“ und anderen auf diese Pfarrei bezüglichen Stücken derselben Hand; vgl. unten Anm. 179.

⁶⁵) „In dem Jahr, da man zalt von Christi Geburt tausend drühundert vnd vierzehn Jahr, an dem anderen tag deß Monats Mertzens ward gewycht diser Altar von den wirdigen Brüderen Johanne vomm Rhyn und Bischoff Valentinen in der Eer der H. Jungfrauen Marien vnd S. Michaels, S. Cathrinen, S. Margrethen, S. Jörgen, S. Felix, S. Regulae, S. Anderes vnd S. Valentinus.

Die Wyhe disers Altars wird geeret und begangen vff den 8. tag deß Osterreichs, id est, 8 tag nach dem h. Ostertag, ist uff Quasimodo. Vnd vff denselben tag der Wyhe, auch vff den tag, in der Eer der Altar gewycht ist, vnd vff die 8 tag darnach wirdt geben Ablass viertzig tag tödtlicher sünd vnd ein Jahr täglicher sünd.“

und enthält inseriert einen knappen Bericht im Stile der Legende über die der Bestattung von 1188 voraufgehenden Geschieke des Leichnams Einhards ⁶⁶). Das Ganze besteht also aus älteren selbständigen Bestandteilen, die aneinandergereiht und nur notdürftig zusammengefügt sind. Es entbehrte anfänglich sicher des Titels, den es heute führt. 1508 hat Klarer das Wort Meßpriester, das auf dem Platz Zürich erst seit der Reformation begegnet, noch nicht gebraucht. Was heute als Wundergeschichte von 1508 läuft, dürfte 1674 exzerpiert oder kopiert worden sein aus dem seither verlorenen Jahrzeitenbuche Schwerzenbachs ⁶⁷), das nun allerdings seinerseits sehr wohl von „D. Johannes Klarer alias Schnegg, Vicarius zü Schweertzenbach 1508“ angelegt und geschrieben worden sein könnte ⁶⁸).

Gegen Ende des Jahres 1509 resignierte Konrad Attenhofer auf die Pfarrei Schwerzenbach. Papst Julius II. verlieh dieselbe am 2. Januar 1510 Heinrich Göldlin, seinem Parafrenarius und ständigen Tischgenossen ⁶⁹). Ein bestimmtes Zeugnis dafür, daß Göldli tatsächlich in Schwerzenbach geamtet hat, fehlt uns; auch er ist wohl seiner Pfarrei ferngeblieben und hat diese durch einen Vikar versehen lassen. Als solchen dürfte er Klarer übernommen und weiter verwendet haben. Obwohl ja nun just gegen Ende dieses Jahres 1510 Schneggs schwarzer Degen in der Stadt Gegenstand der Bewunderung und amtlicher Aufzeichnung geworden ist ⁷⁰), sein Träger also zum mindesten zeitweise wieder im gastlichen Schnegg gehaust haben wird, so spricht das doch

⁶⁶) „Item den Menschen, ...“ Gedruckt Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I (Zürich 1888) Nr. 348.

⁶⁷) Vgl. über die Existenz eines solchen unten Anm. 181. Verloren ist z. B. auch das älteste Kirchenbuch von Schwerzenbach, das scheinbar bis 1540 zurückgegangen ist. Es wird 1674 erwähnt, vgl. Anm. 179. Das derzeit erhaltene Tauf-, Ehe-, Toten- und Konfirmandenregister beginnt erst 1706.

⁶⁸) Gottl. Eman. v. Haller führt in seiner Bibliothek der Schweizer-Geschichte III (Bern 1786) Nr. 1373 ein Manuskript auf „Von der Kirchen zu Schwertzenbach, Einweihung, Reliquien, Wunderen etc. Bericht D. Johannes Klaarer, genannt Schnägg, 1508. Mss.“. Der beigesetzte Stern besagt, daß Haller diese Schrift selbst nicht gesehen hat. Es ist auch kein Aufbewahrungsort angegeben. Da es mir nicht gelungen ist, diese Nummer Hallers ausfindig zu machen, muß man damit rechnen, daß sie identisch ist mit der Vorlage der Notizen in F II γ 69 des Staatsarchives, wie das ja schon eine gewisse Übereinstimmung der Titel der beiden Schriften nahelegt.

⁶⁹) StAZ: C IV 5, 6 (Pfrundurkunden Schwerzenbach). Vgl. Od. Ringholz a. a. O. S. 569.

⁷⁰) Vgl. oben S. 425.

nicht gegen die Annahme eines Vikariates von Klarer in Schwerzenbach während dieser Periode. Wir besitzen sogar eine annehmbare Erklärung für vielfaches Fernsein Schneggs von seiner Gemeinde und Anwesenheit in der Stadt. Er hat um diese Zeit in Zürich ein Glasgemälde in Arbeit stehen, auf dem er sein Konterfei anbringen ließ ⁷¹⁾.

In Maur wurde 1510 eine neue Kirche erstellt, die 1511 ihre Ausstattungsstücke erhielt ⁷²⁾. Eine geschnitzte Holzdecke und ein Zyklus von Glasgemälden tragen dieses Erstellungsdatum ⁷³⁾. Die Scheiben wurden gestiftet von Besitzern und Inhabern umliegender Kirchgemeinden. Das Haus Küsnacht, das mit seinen Kirchspielen Egg und Küsnacht an Maur angrenzte, gab zwei Scheiben, das Stift Großmünster, das mit seinen Filialen Zollikon-Zumikon, Witikon und Fällanden Maurs dreifacher Nachbar war, ließ sich durch seine Angehörigen Johannes Widmer, Jakob Edlibach und Kraft Ölhafen bei der Scheibenschenkung vertreten. Die kleinste Obervogtei zürcherischen Gebietes, Ebmatingen, die vollständig nach Maur eingepfarrt war, ist durch eine Scheibe vertreten; es ist anscheinend der dortige Untervogt, der sie stiftet. Wenn sich mitten in dieser Gesellschaft „Her Hans Schnägg“ als Stifter ebenfalls mit einer Scheibe einstellt, so tut er das wohl als Vertreter der Gemeinde Schwerzenbach, die derart gut Nachbarschaft pflegen wollte, obwohl sie nur über das Wasser und nicht direkt an Maur grenzte. Klarer wird also wie bisher auch in diesem Zeitpunkte in Schwerzenbach geamtet haben, wo er Verweser für Göldli war. Und wenn wir ihm in Zürich begegnen, so gilt seine Anwesenheit, sein Besuch wohl nicht in letzter Linie der Werkstatt des Glasmalers. Ihm hat er wohl irgendwann einmal zur Porträtierung sitzen müssen, bei ihm orientierte er sich über den Fortschritt seiner Scheibe.

1511 also offenbar noch Vikar Gödlis, wird Klarer bald dessen Nachfolger. 1512 oder 1514 ist er in den Besitz der Pfründe Schwerzenbach gelangt. Anstatt zwölf Gulden mußte er aber nur die Hälfte als erste Früchte nach Konstanz zahlen ⁷⁴⁾. Nur einige Jahre nach diesem Glücksfall, 1516 oder kurz darauf, erlitt er in anderer Hinsicht einen Verlust. Es starb anscheinend damals sein Vater, Peter Klarer. Dieser

⁷¹⁾ Vgl. unsere Tafel und die Beschreibung der Scheibe am Schluß des Aufsatzes.

⁷²⁾ Vgl. Arnold Nüscheler: Die Gotteshäuser d. Schweiz III (Zürich 1873) S. 289.

⁷³⁾ Vgl. Gottfr. Kuhn: Zur Geschichte d. Kirche Maur (Uster u. Egg 1916) S. 69 ff., Hans Lehmann a. a. O. S. 59 f., Tf. XXIV Abb. 63, 64.

⁷⁴⁾ Od. Ringholz a. a. O. S. 569.

begegnet uns bis ins erste Halbjahr 1516 hinein als städtischer Reitknecht⁷⁵⁾. Er hat auch noch das zweite Amtshalbjahr angetreten, mußte aber dann im Verlaufe desselben ersetzt werden⁷⁶⁾, was ein plötzliches Ausscheiden aus dem Amte nahelegt. Bald darauf hören wir auch von Personaländerungen auf dem Schneggen. An Stelle eines Gliedes der Familie Klarer erscheint auf diesem Gesellschaftshaus ein „Clauß Risicher von Lütkirch“⁷⁷⁾. Seit derselben Zeit treffen wir Hans Klarer in keinerlei Beziehungen mehr zum Schneggen, ohne Not besucht er auch die Stadt scheinbar nicht mehr. Sie ist für ihn lediglich noch Sitz des Recht sprechenden und Gebote erlassenden Rates, mit dem er es nun öfters zu tun bekommt.

1517 liegt der Pfarrherr von Schwerzenbach in Streit mit seinem weltlichen Amtshelfen, dem Sigrist Jakob Winkler, genannt Künzli. Der Kampf ging um die Widum. Am 28. September 1517 wurden vom Rate in Zürich zu der Sache „lüt verordnet gutlich zuhandlen, mag dasselb nit verfahren, sol inen beidersidts kuntschaft gehort werden“⁷⁸⁾. Die angeregte Vergleichsaktion war aber anscheinend erfolglos. Am 15. Dezember fällt der Rat den Entscheid, „das her Hans solle den gemelten sinen widersecher der widem halb rúwig lassen“. Da der Streitfall zur gleichen Zeit auch den Abt von Einsiedeln „alls der pfrund lehenher“ beschäftigte, solle Klarer bis zum Eintreffen einer Äußerung von dieser Seite das Recht aufbehalten sein⁷⁹⁾. Von diesem Entscheide begehrte anscheinend Schnegg zu uns unbekanntem Zwecke eine urkundliche Ausfertigung⁸⁰⁾. Ein Jahr darauf dürfte die Rechtsfrage, die die Widum betraf, entschieden gewesen sein. Das Urteil ist uns nicht erhalten, hat aber schwerlich zugunsten des Pfarrers gelautet. Das verraten zwei Ratserkenntnisse vom folgenden Jahre 1518, die sich auf Sigrist und Pfarrer von Schwerzenbach beziehen. „Zwúschent Jacob Winckler oder Kúntzli eins vnd anndernteyls Her Hans Clarer genant Schnegg von wegen der zúred, so her Clarer dem Kúntzli hat zú geredt, ist erkent, dz her Hans Clarer acht tag sölle ein vffschub haben vnd alßdann antwurt geben, ob er vff den Winckler etwas welle

⁷⁵⁾ Vgl. oben S. 420.

⁷⁶⁾ StAZ: B VI 245 f. 119, B VI 246 f. 65.

⁷⁷⁾ StadtAZ: Bürgerbuch I f. 46, StAZ: B VI 247 f. 48.

⁷⁸⁾ StAZ: B VI 246 f. 218 v.

⁷⁹⁾ StAZ: B VI 246 f. 237.

⁸⁰⁾ Am Rande des Protokolleintrages steht das Wort „br[ief]“.

bringen oder nit vmb dz, so er minen herren hat zügeschriben ⁸¹⁾.“ In Nachachtung dieses Entscheides vom 18. November 1518 gab Klarer dem Rate tatsächlich Kundschaften ein, in denen er es unternahm, auch mit Aussagen anderer Leute darzutun, was er in seiner Zuschrift an den Rat an seinem Sigristen auszusetzen hatte. Dieser Aktion war jedoch kein Erfolg beschieden. Am 7. Dezember wurde „von der zured vnd schmechlichen geschrift wegen, die her Hans minen heren gethan vnd darinn den Kúntzlin siner eren hoch geschuldiget hat“, erkannt, nachdem man diesen Brief und Klarers Kundschaft verhört hatte, „das her Hans vff den Kuntzlin núnzt dargebracht“. Was Klarer nicht tun wollte, das tat der Rat; er hielt und erklärte dessen Gegner „für ein fromen biderman“. Schnegg hatte ihm die Kosten der Hauptverhandlung zu bezahlen. „Vnd ist her Hanßen gesagt, das er der vnd derglich reden furbas abstand vnd nit mer kom, oder es wurde witer nit mer erliten, sonder solle er ruwig sin, handeln vnd thun das, so eim fromen priester zime vnd zugehöre. Wo er das nit thâte vnd witer klegt keme, wurdint min herren darin sehen, damit er mócht rúwig gemacht werden ⁸²⁾.“ Da nun in diesen Tagen just Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, die vier Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen, zu einer Tag-satzung in Einsiedeln zusammentraten ⁸³⁾ und der Zürcher Rat hiezu Junker Caspar Göldli und den Stadtschreiber Caspar Frey abgeordnet, überband man ihnen gleichzeitig auch den Auftrag, mit dem „gnedigen herren daselbs zu reden, das er mit Her Hanßen schaffe, damit er die biderben lút, sine vnderthanen, mit meß haben versehe vnd das thúge, so er schuldig sige, vnd eim priester gebúre oder wo das von her Hanßen nit bescheche, wurdint min herren den iren zu hilf komen, mit mer worten etc.“ ⁸²⁾).

Die Leute von Schwerzenbach fühlten sich also wieder einmal in der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zurückgesetzt. Hatten sie vor vierzehn Jahren aber ihren Priester unschuldig befunden und sich für ihn ins Zeug gelegt, so sahen sie jetzt im derzeitigen Geistlichen den am unbefriedigenden Zustand schuldigen Teil. Schnegg hielt offenbar von sich aus keine Messe und tat nicht, was seines Amtes. Es ist natürlich keine Rede davon, daß eine solche Unterlassung Klarers im Jahre

⁸¹⁾ StAZ: B VI 246 f. 343 v.

⁸²⁾ StAZ: B VI 246 f. 347/v.

⁸³⁾ Der bezügliche Abschied ist datiert v. 10./11. Dezember 1518, vgl. Eidgenössische Abschiede III 2 S. 1133.

1518 etwa gewertet werden dürfte wie ähnliche Erscheinungen und Klagen, die dann seit 1523 in Zürcher Gebiet laut werden. In den Tagen, da Luthers 95 Thesen über die Kraft der Ablässe erst ihre Verbreitung fanden, kann der Pfarrer von Schwerzenbach sich unmöglich schon zu einer aus reformatorischem Denken resultierenden Stellung gegenüber der Messe durchgearbeitet haben. Seine Vernachlässigung der Funktionen eines „Meßpriesters“ dürfte weniger aus schwer erarbeiteten Gedankengängen herzuleiten sein als aus einer etwas eigenartigen Einstellung zu dem ihm überbundenen Amte. Wie sehr er die Gesamtheit seiner Dorfgenossen in ihren Gefühlen dadurch verletzte, daß er den persönlichen Span, den er mit Jakob Winkler hatte, auch in die gottesdienstlichen Beziehungen zwischen Priester und Sigrüst hineinwachsen ließ, das empfand Klarer anscheinend nicht. Unter diesen Umständen waren energische Vorstellungen natürlich ganz angebracht. Einsiedeln machte sich anscheinend zum Sprachrohr Zürichs und dies nicht vergeblich. Bald darauf muß es in Schwerzenbach einen Weg gegangen sein. Am 1. Juli 1521 treffen wir dort als Priester nicht mehr unsern Schnegg, sondern es erscheint mit Anrecht auf „der pfründ nützung“ ein „her Felix Koler“. Er hat sich in diesem Zeitpunkt mit Schuldnern Klarers herumzuschlagen ⁸⁴⁾. Demnach hätte Schnegg von seinem Standpunkte nicht ablassen können und Schwerzenbach lieber fahren lassen. Ob der Eigensinnige faktisch auf die Pfarrei resigniert oder Koler nur zu seinem Vikar angenommen hat, wissen wir leider nicht.

Als Nachfolger von Koler finden wir dann in Schwerzenbach den Priester Jakob Kaiser, genannt Schlosser ⁸⁵⁾, einen Mann, der nicht nur Bekanntschaft mit den eifrigsten Neuerern pflog, sondern auch selbst in dieser Richtung stark tätig war. Seinen bisherigen Wirkungskreis, die Pfarrei Ufenau, hatte er gerade deswegen verlassen müssen ⁸⁶⁾, er war dort unmöglich geworden. An seiner Stelle taucht nun auf der Insel Herr Hans Klarer auf ⁸⁷⁾. Daß Einsiedeln also glaubte, ihn im Gegensatz zu Kaiser als vicarius perpetuus hier verwenden zu können, schließt es aus, hinter Schnegg einen der Zeit vorausseilenden offenen Neuerer zu suchen. Seine nunmehrige Stellung wäre zu solchem

⁸⁴⁾ StAZ: B VI 247 f. 191.

⁸⁵⁾ Vgl. Quellen z. schweiz. Reformationsgeschichte I S. 117.

⁸⁶⁾ Fridolin Sickers Chronik ed. E. Götzinger (St. Gallen 1885) S. 109.

⁸⁷⁾ Sofern Klarer sofort auf Kaiser gefolgt sein sollte, der bei seinem Tode etwa sieben Jahre in Schwerzenbach gewesen (Eidg. Abschiede IV 1 b S. 223), hätte er die Pfarrei Ufenau gegen Ende 1522 angetreten.

Auftreten auch nicht ganz geeignet gewesen. Klarer befand sich auf der Ufenau nicht wie in Schwerzenbach auf einer Pfarrei, wo er letzten Endes nur dem Kapitel, seinem Kollator und allenfalls noch der Landesregierung über sein Tun und Lassen Rechenschaft zu geben hatte. Hier stand ihm der Abt von Einsiedeln, vertreten in Diebold von Geroldseck, Pfleger des Stiftes, noch um etliches näher, und dies nicht nur räumlich. Seitdem Bischof Heinrich III. von Konstanz am 15. September 1362 Einsiedeln die Pfarrei Ufenau inkorporiert hatte⁸⁸⁾, war dessen Abt von Rechtes wegen hier Pfarrer. Er übertrug aber die Funktionen desselben einem Verweser, den er natürlich nur solange amten ließ, als das keine Mißstände mit sich brachte.

Wie seine Amtsvorgänger auf der Insel tritt auch Klarer der Muttergottes-Bruderschaft in der Ufenau bei. Im noch erhaltenen Bruderschaftsrodel trägt er sich eigenhändig ein als „Her Hanß Klarer, den man nempt Schnegg, lipriester hie 1523“⁸⁹⁾. Im Sommer dieses Jahres begegnen wir ihm dann einmal in Wollerau. Dem Geistlichen der Gemeinde Richterswil-Wollerau Gregorius Lüti⁹⁰⁾ hilft er zusammen mit Jörg Stäheli⁹¹⁾, Pfarrer von Freienbach, eine Jahrzeit begehen. In privatem Beisammensein besprachen die drei Nachbarn hernach die Tagesereignisse und kamen hiebei auch auf das Heiraten der Geistlichen zu reden. Es war das ein Gesprächsstoff, der in seiner Art immer wieder neu und unterhaltsam war. Dafür bürgte die Tatsache, daß es eben „dozermal gar seltsam, das priester söltind wyber nemenn“. Noch hatte Wilhelm Röibli⁹²⁾ von Witikon, dem Jakob Kaiser, der vorige Pfarrer der Ufenau, am 28. April die Hochzeitspredigt gehalten, unter seinesgleichen keine offenen Nachahmer gefunden. Meister Jörg Stäheli und Hans Klarer waren aber gesonnen ein gleiches zu tun und kamen bei dieser Zusammenkunft überein, daß „sy einanderen zü kilchenn füren wöltind“⁹³⁾. In absehbarer Zeit hätte also auch die Pfarrkirche St. Peter und Paul auf der Ufenau erstmals die Hochzeit eines Priesters sehen

⁸⁸⁾ Regesten z. Geschichte d. Bischöfe v. Konstanz II Nr. 5736.

⁸⁹⁾ Facsimiles des Eintrages bei Od. Ringholz, Stiftsgeschichte I S. 603, derselbe: Geschichte d. Insel Ufnau im Zürichersee (Einsiedeln 1908) S. 49.

⁹⁰⁾ Vgl. E. Egli: Aktensammlg. z. Geschichte d. Zürcher Reformation (Zürich 1879) Register!

⁹¹⁾ Zwingliana III S. 277 ff., 296 ff.

⁹²⁾ Quellen z. schweiz. Reformationsgeschichte I S. 20/21.

⁹³⁾ StAZ: A 7. 1 (Aussage von Her Johans Klarer, genant Schnegg im Ehebruchprozeß d. Gregorius Lüti v. 1528).

können. Daß es jedoch nicht so weit kam, daran war sonderbarerweise Ulrich von Hutten schuld.

Anfang August 1523 ward dieser, mittellos, krank und gehetzt durch Zwingli auf der Insel bei Klarer untergebracht. Offenbar wollte man ihm hier in erster Linie Ruhe verschaffen⁹⁴). Daß der Leutpriester auf der Insel gleichzeitig auch etwas medizinkundig war⁹⁵), mochte als günstiger Zufall geschätzt worden sein, hat aber bei der Unterbringung des Flüchtlings durch die Zürcher an diesem Ort kaum die Hauptrolle gespielt. Hutten, der Heilung seines Leidens bei so manchem Arzt, in so manchem Bad gesucht und immer vergeblich, hoffte wohl von allen am meisten noch auf kommende Heilung in der Ufenau. Voller Zuversicht scheint er auf die Insel gefahren zu sein. Als zukünftigen Gastgeber nennt er in seinem Briefe vom 1. August 1523 an Nikolaus Prugner⁹⁶) einen Arzt⁹⁷), vom Geistlichen redet er nicht. Doch war es auch „H. Hansen Schneggen, welcher die Blatern vnd Lâmy artznet“⁹⁸), also beide Eigenschaften in einer Person verband, und zu dessen Fähigkeiten der Patient derart Glauben hegte, nicht beschieden, Hutten helfen zu können. Dieser starb am 29. August⁹⁹) auf der Ufenau „im blatterbett“¹⁰⁰). Schwierigkeiten, die ihm gereichten Speisen zu schlucken, beschleunigten seinen Tod¹⁰¹). Er wurde auf der Insel begraben.

Bald hernach hat Klarer die Ufenau verlassen, doch dürfte er von der hiesigen Pfarrei nicht ganz aus freiem Antrieb geschieden sein. „Der Mann erfreut sich heute noch einer gewissen Berühmtheit, weil bei ihm Ulrich von Hutten sein unstetes Leben beschloß“, mit diesen wahren

⁹⁴) Man vergleiche hiezu Huttens Schlußbemerkung in seinem Briefe an Zwingli aus der zweiten Hälfte Juli (Huldreich Zwinglis sämtliche Werke VIII Nr. 308).

⁹⁵) In welchem Grade, bleibt vollständig unabgeklärt. Ebenso wann und wo er sich seine Medizinkenntnisse erworben. In der Eigenschaft eines Arztes erscheint er nur in Zusammenhang mit Hutten.

⁹⁶) Vgl. über ihn Huldreich Zwinglis sämtliche Werke VIII Nr. 452.

⁹⁷) ... ego tribus hinc milliaribus apud quendam medicum aliquot diebus latere constitui. ... (Böcking: Ulrichi Hutteni opera II (Lipsiae 1859) Nr. CCCXXII).

⁹⁸) Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte I S. 113.

⁹⁹) Paul Kalkoff: Ulrich von Huttens Vagantenzeit und Untergang (Weimar 1925) S. 37.

¹⁰⁰) Johannes Stumpf (ZBZ: Msc. A 2 f. 200 f.); vgl. Anm. 104.

¹⁰¹) Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins N. F. XXI (1906) S. 48.

Worten entschuldigen Einsiedelns Geschichtsschreiber¹⁰²⁾ gewissermaßen die Tatsache, daß sie sich mit Klarer bei Gelegenheit etwas mehr als vielleicht nötig abgeben. Derselbe Mann hatte 1523 jedoch in erster Linie zu büßen, daß Hutten bei ihm gestorben. Offenbar hat man seinerzeit mit der Möglichkeit eines derart raschen Ablebens Huttens nicht gerechnet, ansonst hätte man ihn gewiß nicht in eine Gegend verbracht, wo alte und neue Denkmäler noch stark miteinander um die Vormacht stritten. Nur ganz wenigen Eingeweihten, am wenigsten den Angehörigen der Pfarrei selbst und den Leuten der nähern Umgegend dürfte es bekannt gewesen sein, wer der krankende Mann war, der sich bei Schnegg „an den frantzosischen blatteren wollt lassen artznen“¹⁰³⁾. Daß Geroldseck von Anfang an mit der Hospitalisierung einverstanden war, ist anzunehmen, nichtsdestoweniger wird er aber Klarer von seiner Stelle haben entfernen müssen, nachdem durch den unvermuteten Tod des Schützlings der Name Hutten in aller Mund geraten und der Streit um seine Person auch ins Volk am oberen Zürichsee getragen worden¹⁰⁴⁾. Wie er ein Jahr zuvor getan mit Jakob Kaiser, so wird er auch jetzt Klarer von der Inselfarrei abgeschoben haben, einerseits aus Rücksichten der Billigkeit auf die gereizte Bevölkerung, anderseits aus Gründen der Sicherheit für Schnegg. Doch sorgte er ihm anscheinend auch gleich, daß er irgendwo unterkam. Kaiser hat im analogen Falle von 1522 Schwerzenbach als Zufluchtsort zugewiesen bekommen, Klarer 1523 Meilen. Freilich war es nicht die Pfarrei, sondern nur eine Kaplanei.

Leutpriester an der Marien- und Martinskirche in Meilen¹⁰⁵⁾, die Einsiedeln am 31. Dezember 1332 inkorporiert worden¹⁰⁶⁾ und wo das

¹⁰²⁾ P. Joh. Bapt. Müller: Geschichte d. Höfe Wollerau u. Pfäffikon in den Mitteilungen d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz II (1883) S. 199, ebenso P. Odilo Ringholz in seiner Stiftsgeschichte I S. 603 und in d. Geschichte d. Insel Ufenau S. 51.

¹⁰³⁾ Johannes Stumpf (ZBZ: Msc. A 2 S. 200 f.).

¹⁰⁴⁾ „Da kam gemelter von Hutten gon Zürich, da er sich ein kleyne zyt enthielt. Demnach für er in die insel Vffnow, vnderhalb Rapprischwyl im Zurichsee gelegen, da er sich eynen pfarer daselbst an den frantzosischen blatteren wollt lassen artznen. Aber er starb im blatterbett vnd ward in der gemelten inßlen begraben. Ettliche wyber von Rapprischwyl furent hinin, syn grab zu besehen, die im doch vff das grab seichetent mit anzeugung, wie er lutherisch gewesen vnd derhalb kein gefallen am gesegneten wychwasser gehept, darumb woltend sy im ein besonders wych (ich hat schier gesprochen huren) wasser geben.“ (Johannes Stumpf: Reformationschronik ZBZ: Msc. A 2 S. 200 f.)

¹⁰⁵⁾ Arnold Nüscheler: Die Gotteshäuser d. Schweiz III S. 382 f.

¹⁰⁶⁾ Regesten z. Geschichte d. Bischöfe v. Konstanz II Nr. 4315.

Stift auch das Präsentationsrecht auf die Kaplaneien besaß¹⁰⁷⁾, war damals Hilarius Korner von Glarus. 1504 begegnet er als Pfarrer von Mollis¹⁰⁸⁾, am 12. Januar 1506 leistet er als Inhaber der Pfarrpfründe von Rapperswil das Amtsgelübde¹⁰⁹⁾, findet sich am 10. Februar mit dem Bischof bezüglich der ersten Früchte ab¹¹⁰⁾, verzichtet aber im September 1510 hier anscheinend wieder¹¹¹⁾. Er geht darauf nach Glarus. Am 24. März 1516 gelangt er als Nachfolger des von seinem Amte zurücktretenden Geistlichen Konrad Heberli in den Besitz der Pfründe Meilen¹¹²⁾. Propst Johannes Manz von Zürich befiehlt im Auftrage von Nuntius Ennius Philonardus am 26. März 1517 Bischof Hugo von Konstanz Hilarius Korner in den Besitz aller aus der Stellung eines Pfarrers an dieser Kirche herrührenden Rechte zu setzen¹¹³⁾. Einem Rechenschaftsberichte Kardinal Puccis zufolge hätte sich Korner allerdings Anfang September 1518 oder kurz zuvor noch in Glarus befunden¹¹⁴⁾. Zur Zeit, da Klarer nach Meilen kam, bekleidete er, nun wirklich in Meilen anwesend, hier auch noch das Amt des Camerarius des Landkapitels Zürich¹¹⁵⁾. Korner übte somit in Meilen nicht nur pfarrherrliche Funktionen aus, sondern amtete auch als des Dekans erster Gehilfe und Stellvertreter, gleichzeitig war er auch Verwalter der Kapitelskasse¹¹⁶⁾.

Auf der einen der beiden Kaplaneipfründen, derjenigen des Heilig-Kreuz-Altars, saß der Schwabe Simprecht Schenk von Wertingen¹¹⁷⁾, auf die andere Kaplanei, die Frühmeßpfründe, die mit dem Altar Unserer Lieben Frau verbunden war, gelangte nun unser Herr Hans Klarer, genannt Schnegg. Er ersetzte hier als Frühmesser anscheinend Herr Heinrich Schmid, der „von wegen einß fräuels, so er begangen“, nicht nur in Zerwürfnis mit seinen Vorgesetzten¹¹⁸⁾, sondern auch mit der Bevölkerung gekommen. In erster Linie gegen „pfaff Heini“ richtete

¹⁰⁷⁾ Od. Ringholz: Stiftsgeschichte I S. 669.

¹⁰⁸⁾ Fr. Hegi: Glückshafenrodel S. 39²⁹ (verschrieben Kramer!).

¹⁰⁹⁾ StadtARapperswil: C 4 a I 8.

¹¹⁰⁾ EAF: Liber concordiarum E f. 78.

¹¹¹⁾ StadtARapperswil: C 4 a I 9.

¹¹²⁾ StAZ: E I 49 (Pfrundakten Meilen).

¹¹³⁾ StAZ: C II 20 Nr. 21; EAF: Liber conceptorum P f. 29 v.

¹¹⁴⁾ Quellen z. Schweizer Geschichte XVI (Basel 1895) S. 173 f.

¹¹⁵⁾ StAZ: Kundschaften u. Nachgänge III. Vgl. Joh. Müller: Tuba Joelis (Zürich 1666) Vorwort S. 122.

¹¹⁶⁾ Geschichtsfreund XXXIV (1879) S. 24 f.

¹¹⁷⁾ Ulrich Zwingli 1519—1919 Sp. 296.

¹¹⁸⁾ StAZ: A 357 I.

sich eine „vnfür“, die den Geistlichen von Meilen in der Nacht vom 20. auf den 21. September 1523 von seiten einiger weinseliger Dorfgenossen widerfuhr¹¹⁹⁾. Aber auch Simpert Schenk wurde zu einer Zeit, da Heinrich Schmid bereits in Meilen nicht mehr nachgewiesen werden kann, recht ungebührlich behandelt. In der Christnacht 1523, während er um Mitternacht an Stelle von Hilarius Korner in der Kirche predigte, fielen ihm etliche Gesellen in sein Haus, jedoch „nit zü der türen hin in“, trugen „im alle sin essenden spyß nüt ußgnomen hinweg ..., dero gestalt, daß er morndes gantz kein müntpffel zü essen hette, dann daß im sine nachpuren spiß gebent. ... Bald nach dem innert acht tagen, habent im aber ettlich ... in einer nacht schier ein sack vol steinen in vnd an sin huß geworffen, welche stein er für gmein kilchgnossen in einem sack getragen, darmit sy sehent, wie man mit im gehandelt¹²⁰⁾.“ Die beiden Meilener Kapläne besaßen demnach gemessen an solchen Münsterchen etwas heikle Lehensherren. Kein Wunder, daß auch Hans Klarer, kaum recht eingelebt, mit den Kirchengenossen, die ihn gewählt, gleich Anstände bekam. Den Plan, den er schon auf der Ufenau im Sommer 1523 gehegt, zu heiraten, suchte er in Meilen nun zu verwirklichen. Bereits im ersten Vierteljahr 1524 muß er diese seine Absichten auch Hilarius Korner mitgeteilt haben, und der war der Sache anscheinend nicht nur zufrieden, sondern begrüßte den von Klarer geplanten Schritt geradezu. Dies schon deswegen, weil auch er, der doch Jahre älter zu sein schien, noch ein gleiches zu tun beabsichtigte. Korner hatte auch unter seinen Gemeindegossen schon hie und da hievon etwas durchsickern lassen, z. B. bei freundnachbarlichen Trünken, die etliche Gesellen bei ihm „in des kelcheren hus“ getan, und in denen „sy von dem pfaffen wibenn ankemint züreden“¹²¹⁾. Es wurde ihm jedoch „mermalen offenlich, in vrtinen vnnd suntst, vßhin geseit, das er lügte, vnnd sich des wibens abthäte, ouch nüt dar inn handlote, suntst wurd man im an die schencki kon vnd wurd das nit von im vergütt gehept vnnd erlitten“¹²²⁾. Doch Korner konnte diesen Worten, zumal sie ja bei gemütlichem Zusammensitzen geäußert worden, einstweilen keine ernste Seite abgewinnen. „Spreche er, der kamerer, er welte einen vor dannen vertigen vnnd schicken, der wiboti, vnnd wenn es dann vom selben vergütt gehept wurde, so welte er dann ouch wiben¹²¹⁾.“

¹¹⁹⁾ StAZ: Kundschaften u. Nachgänge III.

¹²⁰⁾ StAZ: E I I I (= Egli Nr. 550 2).

¹²¹⁾ StAZ: A 134 I (fehlt bei Egli) (Zeugen: Von Eich, Häbli).

Es dürfte gegen Mitte April 1524 gewesen sein, da ging Hans Klarer eines schönen Tags mit seiner Jungfrau zur Kirche, und Hilarius Korner gab die beiden zusammen¹²²⁾. Für Meilener Verhältnisse verlief die Hochzeit scheinbar recht still. Nur wenige Dorfeinwohner merkten überhaupt etwas von der Sache. Es riefen wohl ihrer paar „je einer dem anderen, wend wir gan“, doch hielten sie offenbar in Anbetracht ihrer geringen Anzahl dafür, „sy wöltinds sparenn bis zûnacht“¹²³⁾. Viele Meilener erfuhren denn auch von dem Vorfall erst, wie sie abends von der Arbeit oder Stör kamen und ihnen die Nachricht von Bekannten auf der Straße zugetragen oder ins Haus gebracht wurde¹²⁴⁾. Eine Frage, mit der man sich bisher in Meilen nur prinzipiell auseinandergesetzt, hatte an diesem Tage also unversehens eine Lösung gefunden, die jedoch gar nicht im Sinne der bisherigen Erwägungen der Dorfgenossen ausgefallen war. Kein Wunder, daß am Abend von Schneggs Hochzeitstag sich das Meilener Gesellenhaus zusehends füllte. Wohl sechs Tische voll Gesellen will Rudolf Glarner hier gesehen haben, als ihn, der „den gantzen tag in den reben gesin“, abends beim Heimkehren etliche Gesellen hierher „gereicht“¹²⁵⁾. Der Zahl nach schätzte er die Versammelten auf 93 Mann, „die seitend, wie sy zum pfaff Schneggen wettind gen trincken“¹²⁶⁾. Diese kamen überein, ihrer vier¹²⁷⁾ als Abordnung zu dem jungen Ehemann zu schicken, sie sollten mit ihm im erwähnten Sinne unterhandeln¹²⁸⁾. Klarer empfing die Botschaft, die auf ihrem kurzen Wege schnell auf gegen zwölf Köpfe angewachsen¹²⁸⁾. Anscheinend gut orientiert, um was die Sache gehen sollte, hatte er den Abgesandten auch gleich „ein gelten mit win her fur getragen, sy güttlich ze halten. In dem fienge Oswald Bock an vnd ret: Cleinbernart Knopffli, sag dem pfaffen, waß dir beuolhen sye! Rette Bernart: Sag du imß! Spreche Oswald: Gotz wunden, ich darff imß wol sagen“ und hub an, dem verheirateten Geistlichen vorzuhalten, daß er es nur seiner hochschwangeren Frau zu verdanken habe, daß ihm jetzt nicht Gröberes,

¹²²⁾ StAZ: A 134 I (Verantwortung d. Gemeinde).

¹²³⁾ StAZ: A 27 (Kundschaft Hans Meyer) Egli unbekannt; vgl. Dieth. Fretz: Die Schnorf I (Zürich 1925) S. 88.

¹²⁴⁾ So Rudolf Glarner, Blasius Propst (StAZ: A 134 I), Jos Senn (StAZ: Kundschaften u. Nachgänge III).

¹²⁵⁾ StAZ: A 134 I.

¹²⁶⁾ StAZ: Kundschaften u. Nachgänge III.

¹²⁷⁾ M. Blasius Propst, Albrecht Meyers Sohn (des Vornamens Jakob oder Hans), Hans Steiger, Rudolf Glarner.

¹²⁸⁾ StAZ: E I I I (= Egli 550 I); vgl. Dieth. Fretz a. a. O. I S. 88.

z. B. handgreifliche Belehrung über sein Tun widerfahre, denn sie hätten es nach wie vor nun einmal nicht im Sinne zu dulden, daß bei ihnen ein Priester eine Frau nehme. „Warumm er so freuel sye vnd so bald by inen wybe?“ Schnegg wies darauf hin, daß er nichts Neues unternehme, sondern nur wiederhole, was in Zürcher Gebiet andere Geistliche bisher ungestraft auch getan hätten. In der naheliegendsten Sache gab er ihnen jedoch unguten Bescheid. Gegenüber ihrer Forderung, daß er den versammelten Gesellen von Meilen einen Trunk zu verabreichen habe, schlug er ihnen das Recht vor. Daraufhin wiesen die Abgeordneten auch den Wein zurück, den Klarer zur Beschwichtigung wenigstens ihnen angeboten¹²⁹⁾.

Klarers Absage fand bei der Jungmannschaft auf dem Gesellenhause begreiflicher Weise keine gute Aufnahme. Daß ihnen, die sie doch bisher in der Gemeinde eine gewisse Aufsicht über die Beziehungen zwischen beiden Geschlechtern ausgeübt¹³⁰⁾, das Recht hieran geschmälert und der ihnen von seiten des Hochzeiters gebührende Auskauf, der „Abschied“, einfach verweigert wurde, dazu von einer Person, die sich durch ihr Gebaren sowieso keiner großen Beliebtheit mehr rühmen durfte, das konnte nicht leicht hingenommen werden. Jetzt ging es auf die Gasse. Hinter „einem fenlin“, angestachelt durch „sumberen vnd pfißenn“, zog man in Meilen nun „wider vnd für“¹²⁵⁾, auch „ringwiß vmb das dorff“¹²⁶⁾. Wie man dabei vor des Untervogt Felix Schmidts Haus kam — es war dem des Leutpriesters benachbart — riefen ihn die Demonstranten zu sich herab, eröffneten ihm ihren Streitfall mit Schnegg und baten in der Sache um Rat. Doch der gab zu Antwort, „er könne inen nit vil darinn ratenn, dann das sy heim giengint vnd rüwig werint. Antwurtind die puren, sy müstind getrunckenn han; da hieße er sy vff das gsellen huß gan gen trinckenn vnd zalenn“. Das geschah nun auch. Aber mitten aus dem Schlaftrunk heraus, den man hier in Ärger, Unmut und Hitze in sich hinein trank, „wuschte ein hüfflin vff“. Die ihm angehörten, „lüffind gechlingenn ins kamerers huß“¹²⁶⁾. Der Leutpriester mußte nun für seinen Kaplan büßen. Was man von dem frisch verheirateten Klarer nicht erhalten konnte, eine gebührende „Hauß“, die holte man sich nun beim „kämertig“, der es

¹²⁹⁾ StAZ: E I I I (= Egli 550 I, 6).

¹³⁰⁾ StAZ: Kundschaften u. Nachgänge I u. II („Nachgon der handlung vnfüren z. Meylen beschehen“, „Nachgan tischmachers halb zü Meilan vff dem zellen huß“); vgl. Dieth. Fretz a. a. O. I S. 87.

ja angekündet, daß auch er noch heiraten wolle, je nachdem es bei einem Vorläufer von der Gemeinde in gutem oder ungutem aufgenommen werde. Um ihn über die Stimmung auch ja nicht im unklaren zu lassen, die die Heirat des Kaplans, den eine hochschwängere Frau nun einmal vor drastischer Belehrung schützte, im Dorfe ausgelöst, trug man ihm auf Rechnung des Auskaufes, den er als Heiratslustiger mit der Jungmannschaft doch noch zu treffen hatte, einstweilen den Wein eimerweise zum Haus hinaus, in ganzen Vierteln das Brot, Käse und Ziger, wie man's fand, in Stücken, aber auch in ganzen Laiben und Scheiben. Neun Hühner wanderten fort, mit samt dem Hahn, ebenso ein Kapaun. Fünfunddreißig große Hauswürste verschwanden mit samt dem Kratten, darin sie gelegen. Abnehmer und neue Besitzer fanden auch „schmâr, ancken, ein haffen mit schwininem schmaltz“. Anderes wurde wieder nur hin und her gezerrt, bis es unbrauchbar geworden, ein Napf „ze stuckinen zerworffen“, was sorgsam eingemacht worden, „der gumpist“, ganz und gar „zerworffen vnd zergengt“, ums Haus herum Gartenhag und Reblaub zusammengerissen und -getreten¹³¹). Untervogt Felix Schmid, des Kammerers „nechster nachpur“, der bereits niedergegangen, aber von seiner Frau, die „das grumbel gehört“, zwischen elf und zwölf wieder geweckt worden, sah bereits „her kamerers hoff vnd huß offenn vnd vol luten“. Er fand es nicht angezeigt einzuschreiten, „seche er ouch wol, wie es vmb die gesellen stünde, dermaßenn, das inn nit güt dunckte, das er inen vil weren sôtte“. Auch die im Gesellenhaus Zurückgebliebenen erhielten ihren Teil. Von den Pfarrhausstürmern kehrten einige hieher zurück, „brechtind ein feßlin mit win, leitinds vff den tisch“. Andere verzogen sich in Privathäuser, so namentlich diejenigen, die mit dem Geflügel sich davongemacht. Rudolf Glarner, der bisher auf dem Gesellenhaus gesessen, erhält Botschaft, „er sôtte heim gan“. Wie er dem Rufe Folge leistet, findet er bei sich „schon funff hûner zûgerûscht, die habe er hulffen eßen“¹²⁶). (Fortsetzung folgt.)

Zollikon.

Diethelm Fretz.

¹³¹) „Harnach volgt, das die von Meyla hern kammerer abgessen vnd getrunken oder sunst im bi nachtlicher zyt zergengt vnd genomen hand“ (StAZ: Kundschaften u. Nachgänge III [= Egli 550 II].